

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.06.2026

Änderung des GWK-Abkommens (Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz)

A. Problem

Im September 2007 haben Bund und Länder auf der Grundlage des Art. 91 b GG das Verwaltungsabkommen über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, das sogenannte GWK-Abkommen abgeschlossen. In der GWK behandeln Bund und Länder alle sie gemeinsam berührenden Fragen der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Ihr gehören die für Wissenschaft und Forschung sowie die für Finanzen zuständigen Minister:innen und Senator:innen von Bund und Ländern an. Nach nunmehr knapp 20jährigem Bestehen hat die GWK die vertraglichen Grundlagen ihrer Arbeit hinsichtlich eventueller Überarbeitungsnotwendigkeiten geprüft. Im Ergebnis wird der Bedarf gesehen, bestehende Verfahrensregelungen zu aktualisieren und rechtssicher zu standardisieren.

Die Ministerkonferenz der GWK soll auf der Sitzung am 10. Juli 2026 über Änderungsvorschläge zum GWK-Abkommen beraten und das Abkommen sowie die Finanzierungsvereinbarungen entsprechend der aufgeführten Änderungsvorschläge aktualisieren.

B. Lösung

Um die Arbeitsfähigkeit der GWK weiterhin zu gewährleisten, werden eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die im Kern drei Bereiche betreffen:

1. Abbau von Einstimmigkeitserfordernissen im GWK-Abkommen, die über Anforderungen der Verfassung hinausgehen,
2. Standardisierung von Kündigungswirkungen und -fristen sowie
3. Entwicklung von Verfahren für ausbleibende Finanzierungsanteile als temporäre Zwischenlösung im Ausnahmefall.

Die Vorschläge betreffen nicht ausschließlich das Verwaltungsabkommen der GWK selbst, sondern müssen zudem in korrespondierenden Normen anderen Regelwerke nachvollzogen werden. Davon betroffen sind

- die Geschäftsordnung der GWK,
- die Anlage zum GWK-Abkommen,
- die Ausführungsvereinbarungen zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), zur Max-Planck-Gesellschaft (MPG), zur Fraunhofer Gesellschaft (FhG), zur Leibniz-Gemeinschaft (WGL), zur acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, zum Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), zum Akademienprogramm sowie zur Gleichstellung sowie

- die Bund-Länder-Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Stiftung Innovation in der Hochschullehre.

Zu 1.

Bei Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, schreibt Art. 91b Abs. 1 S. 2 GG die Zustimmung aller Länder vor. Im GWK-Abkommen finden sich jedoch weitere Einstimmigkeitserfordernisse, die über diesen verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Bereich hinausgehen. Für diese Fälle soll zukünftig die qualifizierte Mehrheit aus 13 Ländern und dem Bund ausreichen. Zudem wird die Position des Sitzlandes bei Abstimmungen über gemeinsame finanzielle Förderungen präzisiert.

Zu 2.

Die bestehende Kündigungsklausel soll konkretisiert werden. Einzelne Partner können demnach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren den Austritt erklären. Das GWK-Abkommen bestünde automatisch fort, bis die Zahl der Länder 10 unterschreitet. Und auch dann könnten verbleibende Partner den Fortbestand vereinbaren.

Zu 3.

In Ausnahmefällen sollen sich Bund und Länder oder die Länder untereinander über ausbleibende Finanzierungsanteile eines Landes einigen können, um damit in dem entsprechenden Land den Fortbestand einer Einrichtung oder die Fortführung von Programmen abzusichern. Ausnahmsweise kann die Finanzierung dann durch eine Zuwendung oder Zuweisung über ein Nicht-Sitzland erfolgen.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung des bestehenden GWK-Abkommens und der damit verknüpften Vereinbarungen ist grundsätzlich möglich. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen unter anderem darauf ab, dass in jenen Fällen, in denen einzelne Länder ein GWK-Vorhaben nicht befürworten, die qualifizierte Mehrheit Entscheidungen fällen kann. Damit wird die Handlungsfähigkeit dieses zentralen Gremiums der Bund-Länder-Kooperation im Bereich Wissenschaft und Forschung sichergestellt. Für das Land Bremen, das Standort zahlreicher gemeinsam finanzierter Einrichtungen ist und somit in hohem Maße von der Bund-Länder-Kooperation profitiert, wird die Zustimmung zur Änderung des GWK-Abkommens unbedingt empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Änderung des GWK-Abkommens hat unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen. Mit der Ermächtigung zur Unterzeichnung entstehen keine zusätzlichen personellen Auswirkungen aus bremischen Mitteln. Ferner resultieren aus der Neufassung keine genderspezifischen oder klimarelevanten Konsequenzen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die im GWK-Ausschuss abgestimmten Änderungen des Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) und der damit verknüpften Regelwerke zur Kenntnis.
2. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und den Senator für Finanzen den vorgeschlagenen Änderungen einschließlich sich im weiteren Beratungsverlauf ggf. ergebender Änderungen zuzustimmen.

Anlage:

„Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen“: Aktueller Beratungsstand aus dem GWK-Ausschuss, der das Thema anlässlich seiner letzten Sitzung am 19.05.2026 beraten hatte.

Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen

Die Konferenz hat am 19. Februar 2026 unter TOP 3 j) beschlossen: „Die Konferenz bittet den Ausschuss, ihr bis zur Sitzung am 10. Juli 2026 Änderungsvorschläge zum GWK-Abkommen und insbesondere korrespondierender Normen in Ausführungsvereinbarungen und weiteren Verwaltungsvereinbarungen bezogen auf die GWK-Verfahrensregularien vorzulegen.“

Handlungsmöglichkeiten hat die Konferenz in drei Bereichen, zu denen die nachfolgenden Vorschläge unterbreitet werden: 1.) Einstimmigkeitserfordernisse im GWK-Abkommen, die über Anforderungen der Verfassung hinausgehen, sollen abgebaut werden. 2.) Kündigungswirkungen und Kündigungsfristen sollen standardisiert und unbeabsichtigte Rechtsfolgen ausgeschlossen werden. 3.) Darüber hinaus soll eine neue Klausel ein potentielles Verfahren für ausbleibende Finanzierungsanteile im Ausnahmefall skizzieren.

1.) Einstimmigkeitserfordernisse im GWK-Abkommen

Die Verfassung schreibt die Zustimmung aller Länder ausschließlich bei Vereinbarungen im Schwerpunkt Hochschule („Allstimmigkeit“ gemäß Art. 91b Abs. 1 S. 2 GG¹) vor. Im GWK-Abkommen finden sich jedoch auch Einstimmigkeitserfordernisse, die aufgrund der Verfassung nicht erforderlich wären. So kann eine Eskalation auf die BK-MPK-Ebene derzeit von nur einem Land ausgelöst werden. Vorgeschlagen wird, die bereits jetzt überwiegend geltende qualifizierte Mehrheit aus 13 Ländern + Bund noch konsequenter in der GWK anzuwenden.

Die qualifizierte Mehrheit soll auch für den GWK-Ausschuss gelten und dieser soll entsprechend seiner auf ihn delegierten Entscheidungen mit diesem Quorum abschließend entscheiden können. Eine direkte Eskalation vom GWK-Ausschuss soll nur auf die Konferenz und nicht auf die BK-MPK-Ebene möglich sein.

Zusätzlich wird die Position des Sitzlandes bei Abstimmungen klargestellt, um einerseits die Landesbudgethoheit abzusichern und andererseits die Förderung durch andere Haushaltsgesetzgeber nicht zu verhindern (z.B. beim Beschluss eines Wirtschaftsplans).

2.) Kündigungsklauseln

Bezogen auf das GWK-Abkommen ist derzeit eine Kündigungsfrist von zwei Jahren festgelegt, wobei offenbleibt, ob dies einen Austritt oder eine Gesamtkündigung des Abkommens meint. Vorgeschlagen wird eine Klarstellung, wonach die Kündigungsklausel den Austritt einzelner Partner regelt und somit das GWK-Abkommen beim Austritt einzelner Länder fortbesteht. Die Kündigungsfrist soll auf drei Jahre verlängert werden. Zudem soll im GWK-Abkommen festgehalten werden, dass bei einem Austritt eines Landes aus der GWK oder aus einzelnen Finanzierungsvereinbarungen von Seiten der Exekutive auf die Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes hingewirkt wird, damit das austretende Land keine Bundesergänzungszuweisung mehr erhalten kann.

¹ GG Art. 91b Abs. 1 S. 2: „Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder.“

Analog zum GWK-Abkommen wird bei den Ausführungsvereinbarungen (AV) insbesondere der Forschungsorganisationen eine Klarstellung vorgeschlagen, wonach die Kündigungsklausel den Austritt einzelner Länder regelt und die AVs beim Austritt einzelner Länder fortbestehen. Ferner wird ein Mechanismus vorgeschlagen, der bei einem Außerkrafttreten des GWK-Abkommens eine Überführung jeder AV in eine eigenständige Vereinbarung ermöglicht.

Auch Bund-Länder-Vereinbarungen (BLV) wurden hinsichtlich Standardisierung untersucht und es werden zwei Änderungen vorgeschlagen.

3.) Verfahrensklausel zu ausfallendem Finanzierungsanteil eines Landes

Vorgeschlagen wird eine neue Klausel, die ein Verfahren anlegt, damit bei ausfallendem Finanzierungsanteil eines Landes im absoluten Ausnahmefall der Bund und/oder Länder eine temporäre Zwischenlösung vereinbaren könnten.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

1.) Einstimmigkeitserfordernis für eine abschließende Entscheidung

a) Abschließende Entscheidung in der GWK

Die beabsichtigten Änderungen betreffen die Scharnierfunktion zur Ebene BK/MPK (Art. 4 Abs. 6 GWK-Abk.), sodass Einstimmigkeitserfordernisse durch qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse ersetzt werden. Dabei wird das im GWK-Abkommen bereits existierende Quorum (13 Länder + Bund) des Art. 4 Abs. 4 GWK-Abkommen übertragen.

Aktuelle Fassung Art. 4 Abs. 6 GWK-Abk.	Vorschlag	Erläuterung
Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz werden mit Zustimmung der Regierungschefinnen und -chefs für die Vertragschließenden verbindlich. Die Zustimmung gemäß Satz 1 gilt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz als erteilt, wenn und soweit diese einstimmig erfolgt. Das gilt auch, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang eines nicht einstimmig gefassten Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz einer der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantragt.	Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz werden mit Zustimmung der Regierungschefinnen und -chefs für die Vertragschließenden verbindlich. Die Zustimmung gemäß Satz 1 gilt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz als erteilt, wenn und soweit diese einstimmig erfolgt. Das gilt auch, wenn nicht binnen vier zwei Wochen nach Zugang eines nicht einstimmig gefassten Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz einer mindestens vier der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantragen ent .	<i>Konferenz kann auch bei bis zu 3 Gegenstimmen abschließend entscheiden.</i> <i>BK/MPK könnte bei nicht einstimmigem Beschluss binnen 2 Wochen durch 4 Länder (oder Bund und 3 Länder) befasst werden.</i>

Aktuelle Fassung § 7 Abs. 3 GO-GWK	Vorschlag	Erläuterung
Das Büro der Konferenz übermittelt nicht einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. Es teilt mit, wenn einer der Vertragsschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantragt (Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen).	Das Büro der Konferenz übermittelt nicht einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. Es teilt mit, wenn einer <u>mindestens vier</u> der Vertragsschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantrag en t (Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen).	<i>Die Änderung im GWK-Abkommen ist in der GO der GWK nachzuvollziehen.</i>

b) Abschließende Entscheidung im Ausschuss mittels Delegation

Äquivalente Nachziehung der Regelungen für die GWK auch für den GWK-Ausschuss.

Aktuelle Fassung Art. 6 Abs. 4 GWK-Abk.	Vorschlag	Erläuterung
Beschlüsse des Ausschusses in Angelegenheiten nach Artikel 5 Absatz 3 gelten als Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, wenn und soweit sie einstimmig gefasst werden.	Beschlüsse des Ausschusses in Angelegenheiten nach Artikel 5 Absatz 3 gelten als Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, wenn und soweit sie einstimmig gefasst werden. <u>Das gilt auch, wenn nicht binnen zwei Wochen nach einer nicht einstimmigen Beschlussfassung mindestens vier Mitglieder die Beratung und Beschlussfassung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz beantragen; zu derartigen Beschlüssen gilt die Zustimmung der Regierungschefinnen und -chefs gemäß Artikel 4 Absatz 6 Satz 1 als erteilt.</u>	<i>Ausschuss könnte auch bei bis zu 3 Gegenstimmen abschließend entscheiden, soweit Aufgabe an ihn delegiert wurde.</i> <i>Konferenz könnte bei nicht einstimmigem Beschluss binnen 2 Wochen durch 4 Länder (oder Bund und 3 Länder) befasst werden. Direkte Eskalation von Ausschuss auf BK/MPK nicht möglich.</i>

Aktuelle Fassung § 7 Abs. 2 GO-GWK	Vorschlag	Erläuterung
Das Büro der Konferenz übermittelt einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz sowie einstimmig gefasste Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 6 Abs. 4 GWK-Abkommen unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder.	Das Büro der Konferenz übermittelt einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz sowie einstimmig gefasste Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 6 Abs. 4 <u>Satz 1</u> GWK-Abkommen unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. <u>Das Büro der Konferenz übermittelt nicht einstimmig gefasste Beschlüsse des Ausschusses, bei welchen die Frist des Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 GWK-Abkommen ohne Erreichen des erforderlichen Quorums verstrichen ist, unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder mit Hinweis auf Artikel 6 Absatz 4 GWK-Abkommen.</u>	<i>Die Änderung im GWK-Abkommen ist in der GO der GWK nachzuvollziehen.</i>

c) Einstimmigkeitserfordernis bei Sonderfinanzierungen

Entsprechend der Logik des Abbaus überobligatorischer Einstimmigkeitserfordernisse ist auch die Anlage des GWK-Abkommens zu ändern. Explizit werden die Finanzierungstatbestände des bisherigen § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage zum GWK-Abkommen bei DFG, MPG und FhG von einer Zustimmung aller Länder in einen erforderlichen Mehrheitsbeschluss der Länder überführt; an der Erforderlichkeit der Bundeszustimmung ergeben sich keine Änderungen.

Aktuelle Fassung § 1 Abs. 2 Anlage GWK-Abk.	Vorschlag ²	Erläuterungen
<p>Über den jeweiligen, in dieser Vereinbarung oder in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können in den Fällen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 mit Zustimmung des Bundes und aller Länder, im Falle des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (IPP) der MPG mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder, 2. Absatz 1 Nummer 2, 6, 7, 8, 10 und 11 mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder, 3. Absatz 1 Nummer 5 und 9 mit Zustimmung des Bundes und der Mehrheit der Länder <p>erbracht werden.</p>	<p>Über den jeweiligen, in dieser Vereinbarung oder in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können in den Fällen von</p> <p>1. Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 mit Zustimmung des Bundes und aller Länder, im Falle des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (IPP) der MPG mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absatz 1 Nummer 2, 6, 7, 8, 10, und 11 <u>und im Falle des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (IPP) der MPG</u> mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder, 2. Absatz 1 Nummer <u>1 [DFG], 3 [MPG], 4 [FhG]</u>, 5 und 9 mit Zustimmung des Bundes und der <u>einfachen</u> Mehrheit der Länder <p>erbracht werden.</p>	<p><u>Nummern:</u> 1 DFG, 2 HGF, 3 MPG, 4 FhG, 5 WGL, 6 Leopoldina, 7 Wissenschaftskolleg zu Berlin, 8 acatech, 9 andere Einrichtungen, 10 Akademienprogramm, 11 Forschungsbauten/ Großgeräte/NHR</p> <p>Sonderfinanzierungen für DFG, MPG, FhG erforderten wie bei WGL künftig die einfache Mehrheit der Länder.</p> <p>Sonderfinanzierungen für das IPP erfordern die Zustimmung des Bundes und des Sitzlandes jenes Standortes, an dem die Leistungen erfolgen.</p>

d) Spezifikum „Sitzland“

Um hier keinen unnötigen juristischen Graubereich bestehen zu lassen, ist eine Klarstellung und Präzisierung der Rechtsposition des Sitzlandes erforderlich. Dem Sitzland ist selbstredend seine Landesbudgethoheit zu wahren. Gleichzeitig war und ist eine Verhinderung der Bereitstellung durch andere Haushaltsgesetzgeber nie intendiert. Der Lösungsvorschlag folgt dem Modell der AV-FhG.

Aktuelle Fassung Art. 4 Abs. 4 GWK-Abk.	Vorschlag	Erläuterung
<p>Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen der Mitglieder. Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Auffassung in einem besonderen Votum niederlegen (Minderheitsvotum). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Eine gemeinsame finanzielle Förderung kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.</p>	<p>Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen der Mitglieder. Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Auffassung in einem besonderen Votum niederlegen (Minderheitsvotum). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Eine Ein Beschluss zur gemeinsamen <u>finanziellen Förderung bindet das Sitzland, wenn und soweit es nicht dagegen gestimmt hat kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.</u></p>	<p><i>Veränderung des Vetorechts mit Wirkung für alle hin zur Erhaltung der eigenen Haushaltshoheit des Sitzlandes bei gleichzeitiger Handlungsfähigkeit der übrigen Partner.</i></p>

² Verweise auf diese Norm in Ausführungsvereinbarungen (§ 3 Abs. 3 AV-DFG, § 2 Abs. 6 AV-DZHW, § 3 Abs. 3 AV-FhG, § 3 Abs. 2 AV-MPG, § 3 Abs. 2 AV-WGL) werden redaktionell hinsichtlich der neuen Nummerierung angepasst.

e) Verfahrensklarstellungen

Die derzeitige Praxis beim Umgang mit Stimmenthaltungen bei einstimmigen Beschlüssen wird nunmehr in das GWK-Abkommen für Konferenz und Ausschuss aufgenommen.

Aktuelle Fassung Art. 4 Abs. 3 GWK-Abk.	Vorschlag	Erläuterung
Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung führen 16 Stimmen, die einheitlich abgegeben werden, die Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesregierung eine Stimme.	Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung führen 16 Stimmen, die einheitlich abgegeben werden, die Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesregierung eine Stimme. <u>Stimmenthaltungen stehen dem Zustandekommen einer einstimmigen Beschlussfassung nicht entgegen.</u>	<i>Klarstellung hinsichtlich des bisherigen Konsenses: Enthaltungen verhindern keinen einstimmigen Beschluss (sofern 29 Ja-Stimmen vorliegen).</i>

Eine rein klarstellende Regelung hinsichtlich der Verfahrensregeln im Ausschuss der Zuwendungsgeber der HGF (AZG) wird durch Querverweis auf das GWK-Abkommen vorgeschlagen.

Aktuelle Fassung § 4 Abs. 2 GO-GWK	Vorschlag	Erläuterung
Beschlüsse des FhG-Ausschusses, des für Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten, des für das IPP zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten und des Ausschusses der Zuwendungsgeber der HGF können als Beratungsgegenstand dann in die vorläufige Tagesordnung der GWK aufgenommen werden, wenn die Beschlussfassung im Fachausschuss nicht einvernehmlich erfolgte. Das gilt auch, wenn ein Mitglied der GWK dies ausdrücklich verlangt. Dabei muss das antragstellende Mitglied die grundsätzliche Bedeutung des Themas für Bund und Länder darlegen. Den Vorsitzenden obliegt die Entscheidung, ob eine Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung und eine Vorbereitung der GWK durch den Ausschuss erfolgen soll.	Beschlüsse des FhG-Ausschusses, des für Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten, des für das IPP zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten und des Ausschusses der Zuwendungsgeber der HGF können als Beratungsgegenstand dann in die vorläufige Tagesordnung der GWK aufgenommen werden, wenn die Beschlussfassung im Fachausschuss nicht einvernehmlich erfolgte. Das gilt auch, wenn ein Mitglied der GWK dies ausdrücklich verlangt. Dabei muss das antragstellende Mitglied die grundsätzliche Bedeutung des Themas für Bund und Länder darlegen. Den Vorsitzenden obliegt die Entscheidung, ob eine Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung und eine Vorbereitung der GWK durch den Ausschuss erfolgen soll. <u>Für Beschlüsse des Ausschusses der Zuwendungsgeber der HGF gelten Artikel 4 Abs. 3 und 4 GWK-Abkommen entsprechend.</u>	<i>In § 4 Abs. 2 der GO-GWK wird bereits der AZG geregelt. Mit der Ergänzung würden die GWK-Regeln zur Beschlussfassung (qualifizierte Mehrheit; Stimmenthaltungen bei einstimmigen Beschlüssen) auch auf den AZG bezogen.</i>

2. Kündigungsklauseln

a) GWK-Abkommen

Zum Schutz des GWK-Abkommens wird eine Kündigungsmöglichkeit für jedes einzelne Land vorgeschlagen; das GWK-Abkommen besteht automatisch fort, bis die Zahl der Länder 10 unterschreitet (auch dann kann noch ein Fortbestand vereinbart werden). Um für einen Reformprozess nach einer Kündigung ausreichend Zeit zu haben, wird eine Verlängerung der Kündigungsfrist von 2 auf 3 Jahren vorgeschlagen.

Aktuelle Fassung Art. 10 Abs. 1 GWK-Abk.	Vorschlag	Erläuterung
Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach sechs Jahren gekündigt werden.	Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann <u>von jedem Land mit Wirkung allein für das kündigende Land oder vom Bund</u> mit einer Kündigungsfrist von <u>zwei-drei</u> Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, <u>jedoch erstmals nach sechs Jahren</u> gekündigt werden. <u>Im Fall der Kündigung eines Landes ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung festzulegen, wie die Zusammenarbeit nach Ausscheiden des kündigenden Landes fortgeführt wird. Wenn die Zahl der am Abkommen beteiligten Länder zehn unterschreitet, so entscheiden der Bund und die verbleibenden Länder bis zum Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners über die Fortführung des Abkommens. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, enden die Wirkungen des Abkommens nach Ablauf dieser Frist.</u>	<i>Formulierung in Anlehnung an den auf Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe des Art. 91c GG geschlossenen IT-Staatsvertrag³. Stärkere Schutzwirkung für das GWK-Abkommen als beim KMK-Sekretariats-Abk.⁴.</i> <i>GWK-Abkommen wäre geschützt und würde jedenfalls Bestand haben, bis die Zahl der Länder unter 10 fällt. Zu diesem Zeitpunkt haben es der Bund die restlichen Länder selbst in der Hand, wie sie damit umgehen wollen.</i>

Geprüft wurde, ob für die Situation, dass ein Land aus AV/BLV austritt und zugleich im GWK-Abkommen verbleibt, ein Mechanismus für die GWK festgeschrieben werden sollte. Dies ist nicht erforderlich, da über Konsequenzen zur weiteren Zusammenarbeit auch ohne eine entsprechende Klausel in der GWK beraten und entschieden werden kann. Eine Einigungsmöglichkeit wird durch die konsequente Heranziehung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung auch für solche Konstellation erhöht.

Geprüft wurde das Erfordernis einer Wiedereintrittsklausel. Dieses ist nicht gegeben, ein etwaiger Wiedereintritt zum GWK-Abkommen kann auf Grundlage von Art. 91b GG erfolgen.

³ § 12 Abs. 2 IT-Staatsvertrag: „Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners. Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

⁴ § 6 Abs. 1 KMK-Sekretariats-Abkommen: „Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kann es jeweils zum Ende des Haushaltsjahres von jedem Land mit Wirkung für dieses Land gekündigt werden. Die verbleibenden Länder sollen innerhalb der vorgenannten Kündigungsfrist über die Fortführung und die Aufgaben des Sekretariats sowie dessen Finanzierung entscheiden. Kommt eine Entscheidung innerhalb der Kündigungsfrist nicht zustande, tritt das Abkommen außer Kraft.“

Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist geregelt, dass Länder mit einem verhältnismäßig geringen Anteil an der Forschungsförderung des Bundes zum Ausgleich eine sog. Forschungs-Bundesergänzungszuweisung erhalten.⁵ Ein Land, das aus dem GWK-Abkommen und/oder aus Finanzierungsvereinbarungen austritt, könnte durch Anpassung des FAG entsprechend des rechtlichen Prinzips vom widersprüchlichen Verhalten von dieser Solidarzahlung ausgeschlossen werden. Ein zusätzlicher Absatz im GWK-Abkommen, in dem eine Verständigung auf eine Hinwirkung der Exekutive angekündigt wird, ist nicht zwingend erforderlich, wird jedoch als logische Konsequenz vorgesehen:

Keine derzeitige Regelung	Vorschlag für neuen Art. 10 Abs. 2 ⁶ GWK-Abk.	Anmerkungen
	<p><u>Für den Fall einer Kündigung des GWK-Abkommens oder von Finanzierungsvereinbarungen durch ein Land werden sich die übrigen Vertragsschließenden darüber verständigen, inwiefern auf eine Anpassung der diesbezüglichen Bundesergänzungszuweisung im Finanzausgleichsgesetz (§ 11 Abs. 6 FAG) hingewirkt werden soll.</u></p>	<p>Änderungserfordernisse bzgl. Bundesergänzungszuweisung (gemäß Rechtsgrundsatz „venire contra factum proprium“)</p>

b) Ausführungsvereinbarungen (AV)⁷

Derzeit ist in den AVs zu DFG, MPG, FhG, WGL, DZHW, AK (Akademienprogramm), FGH (Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen) und Gleichstellung (AV-Glei) eine Kündigungsfrist von 1 Jahr (DZHW) bzw. 2 Jahren (alle anderen) festgelegt. Dabei bleibt offen, ob dies einen Austritt oder eine Gesamtkündigung der jeweiligen AV meint. Analog zum GWK-Abkommen wird eine Klarstellung vorgeschlagen, wonach die Kündigungsklausel den Austritt einzelner Länder regelt und die AVs beim Austritt einzelner Länder fortbestehen. Beim DZHW wird eine Angleichung der Kündigungsfrist auf 2 Jahre vorgeschlagen. Eine Erhöhung der Kündigungsfristen auf z.B. 3 Jahre wäre ebenfalls möglich, die geordneten Exit-Optionen sollten aber nicht überzogen lange ausgestaltet werden, um planvolle haushaltsgesetzgeberische Entscheidungen zu ermöglichen.

⁵ Gemäß § 11 Abs. 6 FAG werden leistungsschwachen Ländern sogenannte Forschungs-Bundesergänzungszuweisungen gewährt, wenn sie aus Mitteln der Forschungsförderung nach Art. 91b GG einen Forschungsnettozufluss in Höhe von weniger als 95 % des bundesweiten Durchschnitts erhalten haben. Die Forschungs-Bundesergänzungszuweisungen betragen 35 % des Fehlbetrags zwischen dem Prozentwert des Landes und 95 % des bundesweiten Durchschnitts. Grundlage für ihre Berechnung durch das BMF ist die Berechnung der Forschungsnettozuflüsse pro Einwohner durch das GWK-Büro (s. GWK 17.44 i.V.m. GWK 17.58 (2), TOP 5 f). Im Jahr 2025 wurden insgesamt 327 Mio. Euro an 9 Länder zugewiesen (NW, RP, NI, TH, ST, MV, SH, SL, BB; Reihung nach Höhe der Zuweisung).

⁶ Bei Einfügen dieses neuen Absatzes würden die derzeitigen Absätze 2 und 3 zu Absätzen 3 und 4.

⁷ In die Betrachtung einbezogen wurden die Ausführungsvereinbarungen zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), zur Max-Planck-Gesellschaft (MPG), zur Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), zur Leibniz-Gemeinschaft (WGL), zur Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften, zum Wissenschaftskolleg zu Berlin, zur acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, zum Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), zum Akademienprogramm (AK), zu Forschungsbauten, Großgeräten und Nationalem Hochleistungsrechnen an Hochschulen (FGH), zur Gleichstellung (Glei) sowie die Vereinbarungen zu den Mitgliedseinrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF).

§ 6 Abs. 1 AV-DFG, § 5 Abs. 1 AV-MPG, § 7 Abs. 1 AV-FhG, § 8 Abs. 1 AV-WGL, § 6 Abs. 1 AV-AK ⁸ , § 2 Abs. 1 AV-Glei	Vorschlag	Erläuterung
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.	Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann <u>von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land oder vom Bund</u> mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden. <u>Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist festzulegen, inwieweit die gemeinsame Förderung fortgeführt wird.</u>	AVs wären geschützt und würden auch bei Austritt einzelner Länder fortbestehen.
§ 7 Abs. 2 AV-FhG	Vorschlag	Erläuterung
Wird die Ausführungsvereinbarung vom Bund oder von einem Land gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der FhG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung eingestellt, es sei denn, der Bund und die übrigen Länder vereinbaren eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung. Endet die gemeinsame Förderung, so findet eine Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern statt. Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, zu deren Einrichtung oder Beschaffung der Bund und die Länder einen finanziellen Beitrag geleistet haben.	Wird die Ausführungsvereinbarung vom Bund oder von einem Land gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der FhG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung eingestellt, es sei denn, der Bund und die übrigen Länder vereinbaren eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung. Beschließen Bund und Länder ein Endet der die gemeinsamen Förderung, so findet eine Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern statt. Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, zu deren Einrichtung oder Beschaffung der Bund und die Länder einen finanziellen Beitrag geleistet haben.	Folgeanpassung an AV-FhG, wenn Klausel in § 7 Abs. 1 verankert wird, die einen weitergehenden Schutz der AV als die hier gestrichene Regelung bietet.
§ 6 Abs. 1 AV-DZHW	Vorschlag	Erläuterung
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.	Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann <u>von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land oder vom Bund</u> mit einer Kündigungsfrist von <u>zwei Jahren</u> einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden. <u>Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt.</u>	AV wäre geschützt und würde auch bei Austritt einzelner Länder fortbestehen. Kündigungsfrist wird an die anderen AVs angepasst und v. 1 Jahr auf 2 J. angehoben. Regelung zur weiteren gemeins. Förderung besteht mit § 3 Abs. 2 AV-DZHW.
§ 21 Abs. 1 AV-FGH	Vorschlag	Erläuterung
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende des 5. Jahres nach Inkrafttreten.	Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann <u>von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land oder vom Bund</u> mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende des 5. Jahres nach Inkrafttreten. <u>Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist festzulegen, inwieweit die gemeinsame Förderung fortgeführt wird.</u>	AV wäre geschützt und würde auch bei Austritt einzelner Länder fortbestehen.

⁸ Verständigt sich die Konferenz zuvor auf eine Änderung der AV-AK und eine damit verbundene Untergliederung der AV-AK in zwei Abschnitte I. und II., bezieht sich diese Änderung auf I. § 6 Abs. 1 AV-AK.

§ 6 Abs. 2 AV-WGL	Vorschlag	Erläuterung
<p>Unabhängig von dem Verfahren nach Absatz 1 kann jeder der an der Finanzierung Beteiligten die gemeinsame Förderung einer Einrichtung kündigen. Die Kündigungsabsicht ist dem Büro der GWK schriftlich mitzuteilen. Hierüber findet im Ausschuss in der übernächsten Sitzung, aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach Mitteilung der Kündigungsabsicht, eine Aussprache statt. Erst danach kann wirksam gekündigt werden. Die gemeinsame Förderung wird mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Kündigung wirksam ausgesprochen wird, eingestellt. Kündigt ein Land, das nicht das Sitzland ist, die gemeinsame Förderung, wird diese vom Bund und von den übrigen Ländern fortgesetzt. Der Finanzierungsanteil des ausscheidenden Landes wird mit Wirkung vom nächsten Haushaltsjahr von den anderen an der Finanzierung beteiligten Ländern anteilig übernommen.</p>	<p>Unabhängig von dem Verfahren nach Absatz 1 kann jeder der an der Finanzierung Beteiligten die gemeinsame Förderung einer Einrichtung kündigen. Die Kündigungsabsicht ist dem Büro der GWK schriftlich mitzuteilen. Hierüber findet im Ausschuss in der übernächsten Sitzung, aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach Mitteilung der Kündigungsabsicht, eine Aussprache statt. Erst danach kann wirksam gekündigt werden. Die gemeinsame Förderung wird mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Kündigung wirksam ausgesprochen wird, eingestellt. Kündigt ein Land, das nicht das Sitzland ist, die gemeinsame Förderung, <u>so beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres: die gemeinsame Förderung wird diese</u> vom Bund und von den übrigen Ländern fortgesetzt. Der Finanzierungsanteil des ausscheidenden Landes wird <u>mit Wirkung vom nächsten Haushaltsjahr nach Wirksamwerden der Kündigung</u> von den anderen an der Finanzierung beteiligten Ländern anteilig übernommen.</p>	<p>In der AV-WGL ist definiert: 1.) Wenn Sitzland bzw. Bund eine Einrichtung kündigen, folgt dreijährige Abwicklungsfiananzierung (§ 6 Abs. 4 AV). 2.) Wenn Nicht-Sitzland kündigt, besteht Einrichtung weiterhin, bislang würde Ländergemeinschaft ab Folgejahr der Kündigung den Anteil des kündigenden Landes übernehmen, d.h. nach Abschluss der Haushaltsplanungen. Es wurden mehrere mögliche Änderungen beraten. Vorgeschlagen wird die Einführung einer zweijährigen Kündigungsfrist der Finanzierungsbeteiligung an Nicht-Sitzland-Einrichtungen. (Der Länderanteil (50%) an der Finanzierung von WGL-Einrichtungen wird zu ¼ (bei Infrastruktur-Einrichtungen zu ¾) von der Ländergemeinschaft erbracht.)</p>

c) Verknüpfung AV zu GWK-Abkommen

Derzeit besteht eine akzessorische Verknüpfung eines Außerkrafttretens des GWK-Abkommens mit den Ausführungsvereinbarungen. Wenn das Fortbestehen des GWK-Abkommens geschützt wird, bedarf es keiner Kappung dieser Verknüpfung. Vorgeschlagen wird ein Mechanismus, der im Falle eines Außerkrafttretens des GWK-Abkommens eine Überführung der AV in eigenständige Vereinbarungen ermöglicht.

§ 6 Abs. 2 AV-DFG, § 5 Abs. 2 AV-MPG, § 7 Abs. 3 AV-FhG, § 8 Abs. 2 AV-WGL, § 5 Abs. 2 AV-acatech, § 6 Abs. 2 AV-AK ⁹ , § 6 Abs. 2 AV-DZHW, § 2 Abs. 2 AV-Glei	Vorschlag	Erläuterungen
<p>Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.</p>	<p>Bei Vor Außerkrafttreten des GWK-Abkommens <u>sollen die Vertragspartner dieser Ausführungsvereinbarung über die Fortführung dieser Vereinbarung als eigenständige Vereinbarung entscheiden. Kommt eine Entscheidung vor dem Außerkrafttreten des GWK-Abkommens nicht zustande, tritt auch</u> diese Vereinbarung außer Kraft.</p>	<p>Verankerung eines Mechanismus⁹, der bei Kündigung des GWK-Abkommens Überführung in eigenständige Vereinbarung ermöglicht.</p>
<p>§ 21 Abs. 2 AV-FGH</p> <p>Bei Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer GWK tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.</p>	<p>Bei Vor Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer GWK <u>sollen die Vertragspartner dieser Ausführungsvereinbarung über die Fortführung dieser Vereinbarung als eigenständige Vereinbarung entscheiden. Kommt eine Entscheidung vor dem Außerkrafttreten des GWK-Abkommens nicht zustande, tritt auch</u> diese Vereinbarung außer Kraft.</p>	<p>analog</p>

⁹ Verständigt sich die Konferenz zuvor auf eine Änderung der AV-AK und eine damit verbundene Untergliederung der AV-AK in zwei Abschnitte I. und II., bezieht sich diese Änderung auf I. § 6 Abs. 2 AV-AK.

d) Bund-Länder-Vereinbarungen (BLV)¹⁰

Befristete BLVs sind von unbefristeten BLVs zu unterscheiden. Befristete BLVs (mit Ausnahme BLV NAKO) enthalten keine Kündigungsklausel, sie sind daher innerhalb der Frist grundsätzlich unkündbar und es besteht somit kein Anpassungsbedarf. In zwei unbefristeten BLVs, die bislang lediglich eine Kündigungsklausel zur Gesamtkündigung der BLV enthalten, wird eine weitere Kündigungsklausel, die den Austritt einzelner Länder regelt, vorgeschlagen.

Exzellenzstrategie (Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – „Exzellenzstrategie“ – gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 16. Juni 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 4. November 2022)

Abschnitt	Vorschlag	Erläuterungen
§ 8 Abs. 1a (NEU)	<u>Die Vereinbarung kann von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt. Nach der Kündigung eines Landes verändert sich die künftige Finanzierung der Verwaltungskosten gemäß der Berechnungslogik des § 1 Absatz 4.</u>	<i>Aufnahme einer Regelung zum Austritt einzelner Länder</i>

Stiftung Innovation in der Hochschullehre (Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über Innovation in der Hochschullehre gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 6. Juni 2019)

Abschnitt	Vorschlag	Erläuterungen
§ 13 Abs. 1a (NEU)	<u>Die Vereinbarung kann von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt.</u>	<i>Aufnahme einer Regelung zum Austritt einzelner Länder</i>
§ 13 Abs. 1b (NEU)	<u>Nach der Kündigung eines Landes gemäß Absatz 1a verständigen sich die übrigen Vertragspartner unverzüglich über einen geänderten Finanzierungsschlüssel und eine entsprechende Anpassung von § 10.</u>	<i>Mechanismus zur Klärung der weiteren Finanzierung</i> <i>Formulierung angelehnt an § 10 Abs. 2 BLV NAKO</i>

¹⁰ In die Betrachtung einbezogen wurden die Bund-Länder-Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie, zu Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, zu Innovativen Hochschule, zur Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (KFiD), zu Modernisierung und Sanierung der baulich-technischen Infrastruktur von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen, zur NAKO-Gesundheitsstudie, zur Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI), zum Netzwerk Universitätsmedizin (NUM), zum Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen (FH-Personal), zum Professorinnenprogramm 2030, zur Stiftung Innovation in der Hochschullehre (StIL), zum Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (WisNa), zum Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (ZSL), zum Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG), zur Deutschen Allianz Meeresforschung (DAM), zur gemeinsamen Förderung von KI-Kompetenzzentren.

3.) Ausfallender Finanzierungsanteil eines Landes

Es wird eine reine Verfahrensöffnung für ausnahmebedingte Einzelfälle vorgeschlagen, um eine temporäre Zwischenlösung zumindest potentiell zu ermöglichen. Fehlanreizsetzung muss durch absoluten Ausnahmecharakter klargestellt werden. Falls notwendig, kann Verständnis auch zusätzlich in der GWK-Sitzung mündlich verdeutlicht und im Protokoll festgehalten werden.

Keine derzeitige Regelung	Vorschlag für neuen § 1 Abs. 3 Anlage GWK-Abk.	Anmerkungen
	<p><u>Bund und Länder oder Länder untereinander können sich über die Erbringung von ausbleibenden Finanzierungsanteilen eines Landes zum Zwecke des Fortbestands von Einrichtungen oder der Fortführung von Programmen im entsprechenden Land einigen. Hierbei können sie übergangsweise höhere Finanzierungsbeiträge leisten, sofern und soweit die betroffene Einrichtung oder Forschungsgemeinschaft den ausfallenden Finanzierungsanteil des Landes nicht anderweitig kompensieren kann. Die Finanzierung kann ausnahmsweise im Wege einer Zuwendung an die Einrichtung oder mittels einer Zuweisung über ein Nicht-Sitzland an die Einrichtung erfolgen.</u></p>	<p><i>Verfahrensmöglichkeit insbesondere zur Absicherung von Übergangszeiträumen. Dies könnte beispielsweise für Institute, die eine wichtige Schnittstellenfunktion für andere Institute in anderen Ländern haben, einzelfallbezogen erwogen werden.</i></p> <p><i>Enthaltene Regelung hinsichtlich technischer Umsetzung wäre für derartigen Fall wesentlich.</i></p>